



European Commission  
Adina Vălean  
Commissioner for Transport  
Rue de la Loi / Wetstraat 200  
1049 Brussels  
Belgium

[cab-valean-contact@ec.europa.eu](mailto:cab-valean-contact@ec.europa.eu)

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**      Fax **501 65**      Datum  
COM(2023) UV/GSt/PR/SP      Stefanie Pressinger DW 12818 DW 142818 24.04.2023  
128 final

## EU-Richtlinie | Die unionsweite Wirkung bestimmter Fahrerlaubnisentzüge

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zur oa EU-Richtlinie wie folgt Stellung:

### Inhalt des Entwurfs:

Die vorliegende Richtlinie beinhaltet den unionsweiten Entzug der Fahrerlaubnis (Führerschein) bei Vorliegen von schwerwiegenden Verkehrsdelikten. Es gelten zwar weiterhin die nationalen Straßenverkehrsordnungen der Mitgliedstaaten, allerdings sollen schwerwiegende Verstöße EU-weit einheitlich definiert und sanktionierbar gemacht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Niveau der Straßenverkehrssicherheit innerhalb der EU verbessert und es bis 2050 keine oder kaum noch Verletzte und getötete Verkehrsteilnehmer:innen mehr gibt (Vision Zero).

### Das Wichtigste in Kürze:

- Die Richtlinie gilt für eine begrenzte Anzahl genau definierter schwerwiegender Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit (zB Alkohol und Drogen am Steuer, hohe Geschwindigkeitsüberschreitungen, Verstöße gegen die StVO die Schwerverletzte oder Tote zur Folge haben).
- Der Führerscheinentzug durch Behörden eines Mitgliedstaates betrifft künftig auch Personen, die nicht in diesem Mitgliedstaat wohnen.
- Informationsaustausch über digitale Plattformen zwischen den Mitgliedstaaten wird verpflichtend, wenn der Führerschein für die Dauer von mindestens einem Monat entzogen wird.

- Von Sanktionen betroffene Lenker:innen sind über Maßnahmen und Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Führerscheinentzug zu informieren.
- In den Mitgliedstaaten sind sogenannte nationale Kontaktstellen einzurichten, die mit den führerscheinentziehenden Behörden in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.
- Jeder Mitgliedsstaat muss Statistiken (Anzahl, Dauer etc) betreffend die Entzüge von Führerscheinen führen und diese jährlich an die Kommission übermitteln. Dies dient der notwendigen Bewertung über das Funktionieren der Maßnahmen.
- Die BAK hat mit Ausnahme einiger ergänzender Forderungen keinen Einwand gegen den Vorschlag.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

#### Artikel 3:

Es wird von der BAK begrüßt, dass künftig sichergestellt wird, dass der Entzug einer Fahrerlaubnis unionsweit gilt und nicht mehr nur in jenem Land wo das Delikt begangen wurde oder die betreffende Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Der abschreckende Charakter dieser Maßnahme ist aus Sicht der BAK geeignet, Führerscheinbesitzer:innen nachhaltig dazu zu bringen, sich an die jeweiligen Straßenverkehrsvorschriften zu halten.

#### Artikel 4:

Im Zuge der Informationspflicht eines Mitgliedstaates an einen anderen ist jedenfalls sicherzustellen, dass nicht mehr Lenker:innendaten als unbedingt erforderlich übermittelt werden. Die notwendigen nationalen Kontaktstellen, die für das Ausstellen von Bescheinigungen und den zwischenstaatlichen Informationsaustausch zuständig sein werden, sollten unbedingt behördlichen Charakter haben und nicht von privaten Firmen betrieben werden, um etwaigen Datenmissbrauch zu verhindern und hohe Qualitätsstandards zu garantieren.

#### Artikel 5:

Es wird begrüßt, dass die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen wird, der genaue Regelungen für ein Standardzertifikat enthält. Dieses betrifft die Mitteilung über den Entzug der Fahrerlaubnis von Unionsbürger:innen an andere Mitgliedstaaten. Auch die notwendigen Informationen über den begangenen Verkehrsverstoß müssen genau beschrieben werden. Übersetzungen erfolgen in alle Amtssprachen der Union.

#### Artikel 20:

Befürwortet wird, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten, (Dauer, Anzahl, Gründe für Befreiungen) in Verbindung mit dem Entzug von Führerscheinen, von der

Kommission alle fünf Jahre in Form eines Berichts dem Rat vorgelegt werden müssen. Anhand dieses Berichts werden die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit künftig evaluiert.

Zusätzlich möchte die BAK noch eine Anregung geben: Da Österreich im Westen an die Schweiz grenzt – welche nicht EU-Mitglied ist – und die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften dann zwischenstaatlich nicht gelten würden, sollte die EU bestrebt sein, entsprechende Abkommen mit allen europäischen Drittstaaten zu schließen, um ein einheitliches Vorgehen auf dem gesamten Kontinent sicherzustellen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

